

Gemeinde Möhnese <small>Kreis Soest</small> Der Bürgermeister	Vorlage Nr. 35/ 2020	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 4	Antrag auf 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Unter'm Drüggelter Weg“ in Möhnese-Körbecke
Fachbereich:	FB Gemeindeentwicklung / Bauwesen / Umwelt
Berichterstatter:	Herr Schulte
Bearbeiter:	Herr Dröppelmann

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
05.03.2020	Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt	4				

I. Beschlussvorschlag

Der Beschluss ergibt sich aus dem Meinungs- und Informationsaustausch während der Fraktionsberatungen und der Sitzung.

II. Sachdarstellung	-	Begründung	-	Bewertung
----------------------------	---	-------------------	---	------------------

1. Der Grundstückseigentümer des Grundstückes Gemarkung Körbecke, Flur 5, Flurstück 528, hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Unter'm Drüggelter Weg“ in Möhnensee-Körbecke gestellt. Eine anonymisierte Ausfertigung des Antrages ist als Anlage 1 beigefügt. Aktuell sind neun Garagen auf dem Grundstück befindlich. Durch die Änderung soll sie Zulässigkeit zur Errichtung eines Doppelhauses inklusive Stellplätzen herbeigeführt werden. Auszüge aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes und aus dem Liegenschaftskataster sind ebenfalls, als Anlage 2, beigefügt.
2. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Unter'm Drüggelter Weg“. Der nördliche Teilbereich des Grundstückes ist im Bebauungsplan als „Flächen für Gemeinschaftsgaragen“, der südliche Teil des Grundstückes als „Flächen für private Stellplätze“ gekennzeichnet. Eine überbaubare Grundstücksfläche für Wohngebäude ist nicht festgesetzt.
3. Durch das Änderungsverfahren bzw. die anschließende Wohnbebauung würden neun PKW-Stellplätze für das Wohngebiet „Schwalbenstraße“ / „Möwenstraße“ entfallen. Dies könnte zur Inanspruchnahme der öffentlichen Stellplätze durch die Anwohner und deren Besucher führen. Durch den Grundstückseigentümer wären zudem Stellplätze für das geplante Doppelhaus vorzuhalten. Sollte der Stellplatznachweis auf dem Grundstück nicht möglich sein, so ist vom Bauherrn eine Stellplatzablösung von 2.350,00 € je Stellplatz an die Gemeinde zu entrichten.
4. Die Umwandlung der Fläche des „Garagenhofes“ in eine Wohnbaufläche würde einen Präzedenzfall darstellen und gegebenenfalls einen Nachahmer zur Folge haben. Auf der gegenüberliegenden Seite ist ebenso ein „Garagenhof“ ausgewiesen und vorhanden.
5. Ein Planänderungsverfahren wird verwaltungsseitig kritisch gesehen.

(Unterschrift)

Anlagen:

1, Anonymisierte Ausfertigung des Antrages vom 23.01.2020

2, Auszüge aus dem Bebauungsplan und aus dem Liegenschaftskataster
--